

## Buchrezension

**Gabriele Kett-Straub/Franz Streng**, Strafvollzugsrecht, Verlag C.H.Beck, München 2016, 185 S., € 9,90.

Die Grundzüge des Strafvollzugsrechts auf weniger als 200 Seiten darzustellen, ist ein ambitioniertes Ziel, das, um das Beurteilungsergebnis vorwegzunehmen, den beiden *Autoren* Kett-Straub und Streng durchaus gelungen ist. Ausweislich des Vorwortes soll das Lehrbuch, welches in der Reihe JuraKompakt erschienen ist, „nicht bloßes Strafvollzugsrecht, sondern Strafvollzugskunde“ vermitteln. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Rechtsstellung des Gefangenen, daneben werden Themen wie die Vollzugsziele, die Vollzugsaufgabe und der Vollzugsablauf erläutert.

Untergliedert ist das Buch in vier Abschnitte unterschiedlicher Größe. Der erste Abschnitt vermittelt auf rund 60 Seiten die Grundlagen des Strafvollzugsrechts mit Untergliederungspunkten etwa hinsichtlich der Abgrenzung von Strafvollzugsrecht und Strafvollstreckung, mit dem System und dem organisatorischen Ablauf des Strafvollzuges sowie den möglichen Rechtsbehelfen und dem gerichtlichen Verfahren. Durch die Darstellung der Rechtsgrundlagen werden diese zunächst in tabellarischer Form aufgezählt, bevor im Anschluss daran auf die Föderalismusreform des Jahres 2006 eingegangen wird. Die *Autoren* erläutern, dass die Regelungen des Strafvollzuges seitdem nicht mehr Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung sind, sondern nunmehr in den Zuständigkeitsbereich des Landesgesetzgebers fallen (Art. 70 Abs. 1 GG). Es wird ferner darauf hingewiesen, dass bis dato fast alle Bundesländer mit Ausnahmen von Berlin, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein eigene Landesstrafvollzugsgesetze erlassen haben. Außerdem wird erläutert, dass trotz der neuen Kompetenz der Länder hinsichtlich des Strafvollzuges die Gesetzgebungskompetenz für das gerichtliche Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG beim Bundesgesetzgeber verbleibt (Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG). Bewertet wird diese Novellierung durch die *Verf.* als eine überflüssige Rechtszersplitterung mit der Folge der Unübersichtlichkeit der Regelungen. Auch wenn die *Autoren* in ihrem Vorwort darauf hinweisen, dass in diesem Lehrbuch ausschließlich die landesrechtlichen Regelungen des bayrischen Gesetzgebers berücksichtigt werden, wäre es – gerade für diejenigen Studierenden an den übrigen Hochschulen außerhalb Bayerns – wünschenswert gewesen, dass in der tabellarischen Übersicht die Rechtsgrundlagen aller Landesgesetzgeber aufgeführt werden.

Im selbigen Kapitel wird als primäres Vollzugsziel über die Dauer der Gefangenschaft hinaus von den *Autoren* die Resozialisierung des Gefangenen hervorgehoben, wobei mit dem Wortlaut des § 2 StVollzG argumentiert wird, wonach der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten durch den Gefangenen eine der Resozialisierung nachgeordnete Aufgabe darstellt. Sodann werden die damit nicht im Einklang stehenden Unterschiede in Art. 2 BayStVollzG aufgezeigt, da dort der Auftrag des Gesetzgebers zur Behandlung des Gefangenen im Wortlaut der Norm hinter dem Schutz der Allgemeinheit normiert wird. Die *Verf.* verdeutlichen jedoch,

dass trotz der Umkehrung des Wortlautes in der bayrischen Landesregelung der verfassungsrechtlich geregelte Resozialisierungsauftrag des Strafvollzuges nicht relativiert wird. Interessant wäre auch an dieser Stelle ein – zumindest in einer Fußnote erfasster – Vergleich mit den übrigen landesrechtlichen Normen gewesen.

Rechtspolitisch und gesellschaftlich von hoher Relevanz ist der Exkurs zu „Muslime im Strafvollzug“, in dessen Rahmen auf Radikalisierungstendenzen durch Islamisten und der Subkultur der Extremisten eingegangen wird.

Im zweiten Abschnitt mit dem Titel „Der Prozess des Vollzuges“ werden das Aufnahmeverfahren, die Hauptphase des Strafvollzuges sowie die Entlassung aus dem Strafvollzug mit ihren verschiedenen Vorbereitungsmaßnahmen dargestellt. Im Rahmen der Erläuterungen des Vollstreckungsplans werden die sog. Selbststeller beschrieben, also diejenigen Strafgefangenen, die freiwillig zum Strafantritt erschienen sind. In diesem Kontext zeigen die *Autoren* erstmalig eine Differenzierung des BayStVollzG im Vergleich zu anderen Landesregelungen in der Gestalt auf, dass es in Bayern für die Selbststeller, anders als etwa in Nordrhein-Westfalen mit seinen Einweisungsanstalten, keine Spezialbehandlungen gibt. Anschließend werden beispielsweise die Vor- und Nachteile des Einweisungsverfahrens dargelegt, bevor ausführlicher auf die Besonderheiten des Aufnahmeverfahrens eingegangen wird. Im Unterkapitel „Hauptphase des Vollzuges“ werden exkursartig interessante Praxisbeispiele und Statistiken wie etwa „Tiere im Vollzug“, „Selbstmord im Vollzug“, „Stromkostenpauschale“ oder „Knasstattoos“ beschrieben, die die Lektüre des Lehrbuches merklich auflockern und ein gutes Hintergrundwissen vermitteln.

Der dritte Abschnitt beschreibt schließlich aktuelle Probleme des Strafvollzuges, wie fehlende Arbeitsangebote, Drogen, den hohen Ausländer- und Migrantenteil oder die Gewalt unter Gefangenen. Im Anschluss werden im vierten Abschnitt kompakt auf rund 15 Seiten die besonderen Arten des Vollzuges wie etwa der Jugendstrafvollzug oder der Maßregelvollzug erläutert, bevor ein Exkurs zur Untersuchungshaft, welche nicht unter den Begriff des Strafvollzuges fällt, die Darstellungen abrundet. Das am Ende des Buches befindliche Stichwortverzeichnis ermöglicht eine gezielte Suche in dem an sich sehr übersichtlich gestalteten Aufbau.

Das Fazit der Lektüre des Lehrbuches fällt, wie bereits einleitend vorweggenommen, positiv aus. Das Lehrbuch von Kett-Straub und Streng passt vom Konzept sowie vom inhaltlichen Aufbau gut in die Reihe der JuraKompakt-Bücher, die sich insbesondere für den Einstieg in ein Rechtsgebiet aber auch zur gezielten Prüfungsvorbereitung für Examens- oder Schwerpunkt Klausuren gut eignen und sich aufgrund ihrer Kürze bei Studierenden zunehmender Beliebtheit erfreuen. Vor diesem Hintergrund ist auch die hier besprochene Neuerscheinung zum Strafvollzugsrecht nicht nur für die gezielte Prüfungsvorbereitung (vorzugsweise an bayerischen Universitäten) definitiv zu empfehlen, sondern insbesondere auch für Interessierte außerhalb der Universität, die sich einen Überblick über das Rechtsgebiet des Strafvollzuges verschaffen wollen.

Wiss. Mitarbeiterin Katrin Wick, Frankfurt am Main